

Käse nur aus tierischer Milch - kein veganer „Käse“

Trier (mm) Produkte, die nicht aus tierischer Milch hergestellt werden, dürfen nicht als „Käse“ oder „Cheese“ vermarktet werden, hat das Landgericht Trier am 24.03.2016 entschieden. (Az.: 7 HK O 58/15)

Ein eingetragener Verein, zu dessen satzungsgemäßen Aufgaben die Wahrung der gewerblichen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere auch die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, gehört, verklagte eine Gesellschaft, deren Gegenstand die Herstellung und der Vertrieb von vegetarischen/ veganen Lebensmitteln ist. Unter anderem bewirbt und vertreibt diese Gesellschaft pflanzliche Produkte, die nicht aus tierischer Milch hergestellt sind, unter der Bezeichnung „Käse“ und/oder „Cheese“. Am 17.08.2015 wurden auf einer Internetseite der Gesellschaft unter dem Oberbegriff „Pflanzenkäse“ vegane Produkte beworben, die als „Camembert, Scheibenkäse, Streukäse, Streichkäse“ bezeichnet worden sind.

Die Trierer Richter beurteilten die beanstandete Internetwerbung der Verfügungsbeklagten als wettbewerbswidrig und gaben damit dem Verein Recht. Die Bezeichnung und Bewerbung der vertriebenen pflanzlichen (veganen) Produkte unter Verwendung des Begriffs „Käse“ bzw. „Cheese“ verstößt demnach gegen Art. 78 Anhang VII, Teil 3 Ziffer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Gemäß Art. 78 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1308/2013 dürfen die Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen oder Verkehrsbezeichnungen im Sinne des Anhangs VII in der Europäischen Union nur für die Vermarktung eines Erzeugnisses verwendet werden, das den entsprechenden Anforderungen dieses Anhangs genügt. In Teil III Ziffer 1 des Anhangs VII des Art. 78 der vorgenannten Verordnung heißt es jedoch ausdrücklich: „Der Ausdruck ‚Milch‘ ist ausschließlich dem durch ein- oder mehrmaliges Melken gewonnenen Erzeugnis der normalen Eutersekretion, ohne jeglichen Zusatz oder Entzug, vorbehalten.“ Für „Milcherzeugnisse“ - wie etwa Käse - regelt Teil III der vorgenannten Verordnung unter Ziffer 2, dass die Bezeichnung „Käse“ ausschließlich Milcherzeugnissen der vorgenannten Art vorbehalten ist. Diese Regelung gilt nach dem Wortlaut der Verordnung unabhängig davon, ob weitere erläuternde Begriffe hinzugefügt sind.

Bezüglich der gleichlautenden Vorgängernorm (Art. 3 Abs. 1 der Verordnung [EWG] Nr. 1898/87) hat der Europäische Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 16.12.1999 (Az.: C 101/98) ausgeführt, dass für Erzeugnisse aus Milch, bei denen - wie hier - ein natürlicher Bestandteil der Milch durch einen Fremdstoff ersetzt worden ist, die Verwendung einer Bezeichnung wie „Diät-Käse mit Pflanzenöl für die fettmodifizierte Ernährung“ selbst dann nicht zulässig ist, wenn diese Bezeichnung durch beschreibende Zusätze auf der Verpackung ergänzt wird. Für den vorliegenden Fall gilt daher nichts anderes. Die Verwendung beschreibender Zusätze wie „Veggie“ oder „Pflanzen-Käse“ hatte im Ergebnis der gerichtlichen Prüfung keine Auswirkungen auf das Verbot der Verwendung der Bezeichnung „Käse“ zur Kennzeichnung von Erzeugnissen, bei denen - wie hier - Milchbestandteile durch einen anderen Stoff ersetzt worden sind. Insoweit konnte dahinstehen, dass die verwendete Bezeichnung „Käse“ für die betreffenden veganen Produkte auch gegen § 1 Abs. 1 der Käseverordnung und § 1 Nr. 16 der Verordnung über Meldepflichten über Marktordnungswaren verstößt. Bei den vorgenannten lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsvorschriften handelt es sich um Marktverhaltensregelungen zum Schutz der Verbraucher im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG (a.F.), sodass ein Verstoß gegen die vorgenannten Bestimmungen einen Wettbewerbsverstoß nach §§ 3, 4 Nr. 11 UWG (a.F.) darstellt.

Ebenso sahen die Richter durch die verwendeten Bezeichnungen „pflanzlicher Käse“ und „Veggie Cheese“ etc. für die veganen Produkte auch eine Eignung zur Täuschung der Verbraucher (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 UWG). Dies war aber im vorliegenden Fall nicht erheblich.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.